Regeln und Geschäftsbedinungen für den Besuch und etwaigen Erwerb von Kinokarten und Gutscheinen im Casablanca Kino Oldenburg (Casablanca – Gaststätten, Kultur und Kino GmbH, Johannisstr. 17, 26121 Oldenburg):

§ 1 Besuchsbedingungen

- (1) Die Bedingungen für Ihren Kinobesuch und Kartenkauf gelten für den Kauf, den Erwerb sowie für die Verwendung von Eintrittskarten und Gutscheinen für das Casablanca in Oldenburg.
- (2) Diese Bedingungen gelten ergänzend auch für Kartenkäufe über das Internet, für die außerdem die jeweiligen bei Bestellung akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Verträge über den Karten- und/oder Gutscheinkauf und den Zugang zum Casablanca kommen mit der Casablanca Gaststätten, Kultur und Kino GmbH, Johannisstr. 17, 26121 Oldenburg, zustande.
- (2) Bei Erwerb der Karten und/oder Gutscheine an einer Kinokasse kommt der Kinoeintrittsvertrag bzw. der Gutscheinkaufvertrag durch Entgegennahme der Tickets bzw. des Gutscheins an der Kinokasse zustande. Dies gilt auch für einen Kartenerwerb gegen Bezahlung, gegen Aushändigung von Gutscheinen oder Freikarten.
- (3) Der Kauf von ermäßigten Karten und der Zutritt mit ermäßigten Karten sind nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises gestattet. Nachträgliche Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rückgabe von Karten

- (1) Mit Erwerb der Karten entsteht zwischen Ihnen und Casablanca ein verbindlicher Vertrag. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, aus Kulanz und im eigenen Ermessen Karten bis zum Beginn der jeweiligen Vorstellung zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nur dann, wenn die Vorführung nicht stattfindet, deutlich vor dem Abspann abgebrochen wird oder soweit der nachfolgende Absatz (2) ein Rückgaberecht vorsieht.
- (2) Casablanca behält sich geringfügige Verschiebungen der Anfangszeiten und Änderungen des Kinosaals vor. Im Fall von Verschiebungen und Änderungen behalten Tickets ihre Gültigkeit, gegebenenfalls werden neue Plätze zugewiesen. Eine Rückgabe von Tickets gegen Erstattung des Kaufpreises ist bei Verschiebungen von mehr als 30 Minuten möglich.
- (3) Soweit die Voraussetzungen eines Rückgaberechts vorliegen, erfolgen Rückerstattungen nur gegen Vorlage des Originaltickets und nur vor Vorstellungsbeginn. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Es liegt im Ermessen von Casablanca die Erstattung bar oder bargeldlos abzuwickeln. Casablanca ist berechtigt, soweit infolge Kartenzahlung möglich, die Identität von ursprünglichem Ticketerwerber und Rückgebendem anhand von amtlichen Ausweisdokumenten zu prüfen. Die Rückerstattung ist bei fehlendem Identitätsnachweis oder fehlender Identität aus Gründen der Missbrauchsprävention ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten im Kino

- (1) Zum Besuch des Kinos müssen Sie für die gesamte Dauer des Besuchs im Besitz einer gültigen Karte sein. Verstöße gegen diese Verpflichtung können eine Straftat darstellen und Schadensersatzansprüche der Filmverleihunternehmen auslösen. Bei Leistungserschleichung wird ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von EUR 20,00 erhoben.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist Personen unter drei Jahren der Zutritt zu Kinovorstellungen nicht gestattet. Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Casablanca verantwortet nicht die Beaufsichtigung spielender Kinder.
- (3) Kinder und Jugendliche erhalten nur Zutritt zu Filmvorführungen, die für ihr jeweiliges Alter von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben wurden und zu den rechtlich vorgesehenen Zeiten beendet sind. Es ist nicht erlaubt, Kinder in Filme mit einer ungeeigneten FSK-Freigabe mitzunehmen. Auszüge aus dem geltenden Jugendschutzgesetz und die Altersfreigabe unserer Filme sind im Foyer ausgehängt. Bestehen Zweifel über das Alter, ist Casablanca verpflichtet und berechtigt, das Alter zu überprüfen. Bei fehlender Legitimation ist der Zutritt ausgeschlossen.
- (4) Unsere Theaterleitung und unsere Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Im Interesse der Sicherheit sind Sie verpflichtet, bei Gefahr den Anweisungen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten. Fluchtwege sind frei zu halten.
- (5) Offensichtlich stark alkoholisierte oder anderweitig berauschte Besucher sind nicht berechtigt, das Casablanca zu betreten oder sich darin aufzuhalten. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
- (6) Jedes Ticket berechtigt ausschließlich zum Besuch der auf dem Ticket aufgeführten Vorstellung(en).
- (7) Kommerzielle, künstlerische oder sportliche Aktivitäten sind im und am Kino nur nach Zustimmung von Casablanca gestattet. Die Nutzung von Skateboards, Inlineskates, Tretrollern und sonstigen Spiel- und Sportgeräten ist im Gebäude untersagt. Ab Vorstellungsbeginn sind Mobiltelefone auszuschalten. Störungen sind ebenso zu unterlassen wie die Belästigung oder Diskriminierung anderer Gäste oder des Personals.
- (8) Erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Gesetze oder diese Besuchsbedingungen können mit einem Verweis aus dem Casablanca ohne Erstattung des Eintrittspreises und mit Hausverbot geahndet werden.
- (9) Casablanca kann den Zutritt verweigern, wenn der Aufdruck auf den Karten manipuliert oder beschädigt wurde, soweit dies nicht von Casablanca zu vertreten ist.
- (10) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Auch der Konsum elektronischer Zigaretten und ähnlicher Ersatzstoffe, von denen potentielle Belästigungen ausgehen, ist untersagt.
- (11) Masken, die das Gesicht in Gänze oder wesentliche Teile davon verdecken und damit die Feststellung der Identität verhindern, sind im regulären Kinobetrieb nicht gestattet.

§ 5 Mitnahme von Gegenständen

- (1) Taschen, Koffer, Rucksäcke und ähnliche Behältnisse dürfen nicht mit in das Kino genommen werden. Eine Ausnahme gilt für Handtaschen und kleine Umhänge- oder Handgelenktaschen.
- (2) Die Mitnahme von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Die Mitnahme von sperrigen oder gefährlichen Gegenständen, Feuerwerkskörpern oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen, Waffen und gefährlichen Werkzeugen, Sprühdosen, Lärminstrumenten, Laserstiften, Flaschen, Dosen, Rauschmitteln und Tieren mit Ausnahme solcher, die zur Unterstützung bei körperlicher oder geistiger Behinderung erforderlich sind ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitnahme von Bild-, Film- und Tonaufnahmegeräten ist mit Ausnahme von Mobiltelefonen nicht gestattet. Ebenso ist das Mitführen von Waffenattrappen nicht gestattet.

§ 6 Verbot von Ton- und Bildaufnahmen, Vertragsstrafe

- (1) Es ist nicht gestattet, Ton-, Bild-, oder Filmaufnahmen der Filmvorführungen oder der Kinoräumlichkeiten zu erstellen oder solche Aufnahmen ganz oder teilweise über das Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche von Casablanca bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadensersatzansprüche gegen Casablanca gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit Casablanca oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 8 Bedingungen für Gutscheinkäufe

- (1) Gutscheine für Kinokarten berechtigen zum Erwerb von Karten im auf dem Gutschein angegebenen Umfang einschließlich Film-, Logen- und Überlängenzuschlag. Gutscheine für Kinotickets berechtigten nicht zum Einlass in Vorstellungen (i) im Rahmen von Filmfesten, (ii) im Rahmen von Sonderveranstaltungen Dritter oder in (iii) Alternative-Content-Vorstellungen wie insbesondere Konzert- oder Ballettvorstellungen, Live-Übertragungen, Sport-, Musik- oder Kunstdokumentationen, Vorstellungen mit Künstlerpräsenz im Kino und andere Vorstellungen mit vergleichbaren Rahmenbedingungen, Techniken oder Inhalten.
- (2) Gutscheine können nicht in Bargeld umgetauscht werden.